

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 536 endg. - SYN 380

Brüssel, den 7. April 1992

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung
und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. EINLEITUNG

Dieser Richtlinienvorschlag verfolgt im wesentlichen die folgenden Ziele:

- Ergänzung der Etikettierungsvorschriften für Lebensmittel, die aus einer einzigen Zutat bestehen;
- Überprüfung der Etikettierungsvorschriften für alkoholische Getränke und
- obligatorische Angabe des Gehalts bestimmter Zutaten oder Bestandteile.
- Ergänzung der Vorschriften über die Verkehrsbezeichnung.

Dazu werden die Artikel 3, 5, 6 und 7 der Richtlinie 79/112/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür in der Fassung der Richtlinie 91/72/EWG⁽²⁾ entsprechend geändert.

Die Kommission hat diese Änderungen bereits 1989 in Ihrer "Mittellung über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in der Gemeinschaft"⁽³⁾ angekündigt; dort heißt es in Absatz 18 wie folgt:

"Die Kommission wird daher in nächster Zeit einen Vorschlag dahingehend vorlegen, daß die Mengenangabe der Zutaten, die für die Eigenschaften eines bestimmten Lebensmittels wesentlich sind, verbindlich vorgeschrieben und daß festgelegt wird, in welchen Fällen das Zutatenverzeichnis für aus einer einzigen Zutat bestehende Lebensmittel nicht verbindlich ist. Ferner soll die Angabe der Zutaten in alkoholischen Getränken mit über 1,2 Volumenprozent Alkohol vorgeschrieben werden ..."

2. Verkehrsbezeichnung

Artikel 5 der Richtlinie 79/112/EWG kann der Hersteller beim Fehlen einer auf gemeinschaftsrechtlichen oder einzelstaatlichen Vorschriften beruhenden Verkehrsbezeichnung die Verkehrsübliche Bezeichnung des Mitgliedstaates wählen, in dem die Abgabe des Lebensmittels an den Endverbraucher erfolgt.

Diese räumliche Begrenzung des Begriffs "Verkehrsüblich" hat in der Praxis zu bestimmten Hemmnissen im Innergemeinschaftlichen Handel geführt.

Im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarkts ist es angezeigt, für Lebensmittel, die in einem anderen Mitgliedstaat verkauft werden sollen, auch die Verwendung der verkehrsüblichen Bezeichnung des Herstellungsmitgliedstaates zu gestatten, sofern hierdurch der Käufer nicht irregeführt wird.

(1) ABl. Nr. L 33 vom 8.2.1979.

(2) ABl. Nr. L 42 vom 15.2.1991.

(3) ABl. Nr. C 271 vom 24.10.1989.

3. Aus einer einzigen Zutat bestehende Lebensmittel

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 79/112/EWG bestimmt, daß die Angabe der Zutaten nicht erforderlich ist bei

- "c) Lebensmitteln aus einer einzigen Zutat,".

Es hat sich erwiesen, daß diese Bestimmung nicht in jedem Fall eine korrekte Unterrichtung des Verbrauchers über diese Zutaten gewährleisten kann. Dies gilt insbesondere für Lebensmittel, die unter der Gattungsbezeichnung "Teigwaren" vermarktet werden, da diese sowohl für Weichweizen- als auch für Hartweizenerzeugnisse verwendet wird. Die Erzeugnisse sind Gegenstand des Urteils vom 14. Juli 1988 in der Rechtssache 90/86: In diesem Urteil hat sich der Gerichtshof für ein Zutatenverzeichnis gemäß den Bestimmungen der Richtlinie des Rates über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln ausgesprochen (Entscheidungsgrund Nr. 17).

Es empfiehlt sich daher, den Geltungsbereich der Ausnahmeregelung nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c) auf die Fälle zu beschränken, in denen die Angabe der einzigen Zutat entbehrlich ist, weil die Zutat entweder mit der Verkehrsbezeichnung übereinstimmt oder weil diese Zutat aus der Verkehrsbezeichnung implizit hervorgeht, so daß der Verbraucher seine Wahl treffen kann.

4. Etikettierung alkoholischer Getränke

In seiner ursprünglichen Fassung lautet Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 79/112/EWG wie folgt:

"Bezüglich der Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent legt der Rat auf Vorschlag der Kommission vor Ablauf von vier Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie die Einzelheiten der Angabe der Zutaten und gegebenenfalls des Alkoholgehalts auf der Etikettierung fest."

Gemäß dieser Bestimmung schlug die Kommission im Oktober 1982 eine Änderung dieser Richtlinie dahingehend vor, daß bei alkoholischen Getränken das Etikett zwingend die Angabe von:

- Alkoholgehalt und
- Zutaten

enthalten muß.

Diesem Vorschlag folgt die Richtlinie 86/197/EWG über den Alkoholgehalt⁽¹⁾ nur teilweise. Über die Angabe der Zutaten wird noch immer verhandelt; es empfiehlt sich daher, den Vorschlag erneut aufzugreifen und die Folgerungen aus dem Urteil vom 12.3.1987 in der Rechtssache 187/84 "Reinheitsgebot Bier" zu ziehen. Eine Liste mit allen Zutaten würde es überflüssig machen, neben der Verkehrsbezeichnung noch auf eine einzelne Zutat hinzuweisen, wodurch das Erzeugnis eventuell in ein schlechtes Licht gerückt werden könnte.

(1) ABl. Nr. L 144 vom 29.5.1986.

5. Mengenmäßige Angabe der Zutaten

Die Angabe des Gehalts an bestimmten Zutaten soll Aufschluß über die Lebensmittelzusammensetzung geben. Sie bietet dem Verbraucher die Möglichkeit, seine Wahl unter den zahlreichen, verschiedenartigen Waren zu treffen, vor allem aber unter scheinbar gleichen, die aber trotzdem mehr oder weniger starke Unterschiede aufweisen.

Somit ist die Zusatzinformation ein Beitrag zur gegenseitigen Anerkennung der einzelstaatlichen Vorschriften und Normen über die Bezeichnung und die Zusammensetzung von Lebensmitteln und bietet dem Verbraucher zudem mehr Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb.

Es empfiehlt sich daher, in Artikel 3 der Etikettierungsrichtlinie eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Angabe des Gehalts an Zutaten oder Bestandteilen zwingend vorgeschrieben ist und in Artikel 7 vorzusehen, in welchen Fällen und in welcher Weise diese Angabe verbindlich vorgeschrieben ist.

Nach Auffassung der Kommission sollen die vorgeschlagenen Maßnahmen aus folgenden Gründen erlassen werden:

- Zum einen ergeben sie sich aus den vom Europäischen Gerichtshof entwickelten Grundsätzen, der sich mehrfach zu dieser Frage geäußert hat, insbesondere in dem Urteil vom 12.3.1987 in der Rechtssache 187/84 "Reinheitsgebot Bier" und dem Urteil vom 14.7.1988 in der Rechtssache 90/86 "Teigwaren", in denen er sich für "die Verpflichtung zur Anbringung eines Etiketts, das über die Art des verkauften Erzeugnisses angemessen unterrichtet," ausspricht, da es das geeignetste Mittel zur Unterrichtung des Verbrauchers über die Zusammensetzung der Erzeugnisse sei und gleichzeitig die Einfuhr von in anderen Mitgliedstaaten vorschriftsgemäß hergestellten und vermarkteten Erzeugnissen am wenigsten behindere.
- Zum anderen ergeben sie sich aus der Mitteilung der Kommission "Die Vollendung des Binnenmarkts: das gemeinschaftliche Lebensmittelrecht"(1) sowie der "Mitteilung über den freien Verkehr mit Lebensmitteln innerhalb der Gemeinschaft"(2).

(1) KOM(85) 603 endg.

(2) ABI. Nr. C 271 vom 24. Oktober 1989.

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung
und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

gestützt auf die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/72/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c) und Absatz 3 sowie auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission⁽³⁾,

In Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament⁽⁴⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁵⁾,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Zur schrittweisen Vollendung des Binnenmarkts bis zum 31. Dezember 1992 sind entsprechende Maßnahmen zu treffen. Der Binnenmarkt ist ein einheitlicher Wirtschaftsraum, in dem der freie Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr gewährleistet ist.

Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes ist es zweckmäßig, die Verwendung der verkehrsüblichen Bezeichnung des Herstellungsmitgliedstaates auch für Erzeugnisse zuzulassen, die in einem anderen Mitgliedstaat verkauft werden sollen.

(1) ABl. Nr. L 33 vom 8.2.1979, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 42 vom 15.2.1991.

(3)

(4)

(5)

Damit sowohl die bessere Unterrichtung des Verbrauchers als auch die Lauterkeit des Handelsverkehrs sichergestellt sind, müssen die Etikettierungsvorschriften die die genaue Beschaffenheit und die Merkmale der Erzeugnisse betreffen, weiter verbessert werden.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat sich in mehreren Urteilen insbesondere für "die Verpflichtung zur Anbringung eines Etiketts, das über die Art des verkauften Erzeugnisses angemessen unterrichtet⁽⁴⁾ ausgesprochen. Diese Maßnahme, die es dem Verbraucher ermöglicht, sachkundig seine Wahl zu treffen, ist insofern am zweckmäßigsten, als sie die geringsten Handelshemmnisse nach sich zieht.

Dem europäischen Gesetzgeber obliegt es, die Folgerungen aus dieser Rechtsprechung zu ziehen.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 79/112/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 1 wird folgende Nummer eingefügt:

"2a. Die Mengen von bestimmten Zutaten oder Zutatenklassen;".

2. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Verkehrsbezeichnung eines Lebensmittels ist

a) die Bezeichnung, die in den diesbezüglichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist;

b) bei Fehlen einer solchen eine der folgenden Bezeichnungen:

- die verkehrsübliche Bezeichnung in dem Mitgliedstaat, in dem die Erzeugung oder die Abgabe an den Endverbraucher oder an Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt;

(4) Urteil vom 9.12.1981 in der Rechtssache 193/80, Slg 1981, S. 3019
Urteil vom 12.3.1987 in der Rechtssache 178/84, Slg 1987, S. 1262
Urteil vom 14.7.1988 in der Rechtssache 90/86, Slg 1988

- eine Beschreibung des Lebensmittels und erforderlichenfalls seiner Verwendung, die hinreichend genau ist, um es dem Käufer zu ermöglichen, die tatsächliche Art des Lebensmittels zu erkennen und es von ähnlichen Erzeugnissen zu unterscheiden, mit denen es verwechselt werden könnte.

Die so gewählte Verkehrsbezeichnung darf nicht dazu geeignet sein, den Käufer in die Irre zu führen.

3. Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

"c) Erzeugnissen aus einer einzigen Zutat,

- sofern die Verkehrsbezeichnung mit der Zutatenbezeichnung identisch ist, oder
- sofern die Verkehrsbezeichnung eindeutig auf die Art der Zutaten schließen läßt."

4. Artikel 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Die Etikettierungsvorschriften für Zutaten von Getränken mit einem Alkoholgehalt von über 1,2% Vol. werden für

- a) - Wein⁽⁵⁾ einschließlich, Schaumwein⁽⁶⁾, Likörwein und Perlwein für die Abgabe an den Verbsaucher
 - teilweise vergorenen Traubenmost (5)
 - Spirituosen⁽⁷⁾
 - aromatisierten Wein⁽⁸⁾

in spezifischen Gemeinschaftsvorschriften im einzelnen festgelegt.

(5) Verordnung Nr 2392/89 des Rates - ABL. Nr L 232 vom 09.08.89, S.13

(6) Verordnung Nr 3309/85 des Rates - ABL. Nr L 320 vom 29.11.85, S.9

(7) Verordnung Nr 1576/89 des Rates - ABL. Nr L 160 vom 12.06.89, S. 1

(8) Verordnung Nr 1601/91 des Rates - ABL Nr L 149 vom 14.06.91, S. 1

b) Für alle anderen Erzeugnisse werden die Etikettierungsvorschriften gemäß dem Verfahren des Artikels 17 festgelegt.

Bei allen Erzeugnissen folgt die Liste der Zutaten auf die Angabe "hergestellt aus".

"Artikel 7

5. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

"1. Die Angabe der bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendeten Menge einer Zutat oder einer Zutatengruppe erfolgt gemäß diesem Artikel.

2. Diese Angabe ist vorgeschrieben für Zutaten oder Zutatengruppen, die

- a) in der Verkehrsbezeichnung genannt sind oder implizit daraus hervorgehen;
- b) aus dem Etikett ersichtlich sind;
- c) ein wesentliches Merkmal des Lebensmittels sind, das es von anderen Erzeugnissen unverwechselbar unterscheidet.

3. Die Buchstaben a) und b) des Absatzes 2 gelten nicht

a) für eine Zutat,

- die für sich genommen bereits ein Lebensmittel ist, das als solches verkauft wird;
- deren Abtropfgewicht gemäß Artikel 8 Absatz 4 angegeben ist;
- die ausschließlich in geringer Menge als Aromastoff verwendet wird;

b) in den Fällen gemäß Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe a) vierter und fünfter Gedankenstrich;

c) In allen anderen nach dem Verfahren des Artikels 17 bestimmten Fällen.

4. Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 2 Buchstabe c) werden nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen.
5. Die angegebene Menge ist die für eine bestimmte Menge des Enderzeugnisses verwendete Menge, wobei die in Artikel 8 Absatz 1 erster Unterabsatz festgelegten Maßeinheiten zu verwenden sind.
6. Nach dem Verfahren des Artikels 17 kann entschieden werden, daß bei bestimmten Lebensmitteln die Angabe des Gehalts eines bestimmten Bestandteils in diesen Lebensmitteln zwingend ist.
7. Die Gemeinschaftsvorschriften - oder in Ermangelung die einzelstaatlichen Vorschriften - können für bestimmte Lebensmittel und für bestimmte Zutaten eine absolute oder prozentuale Mengenangabe sowie in bestimmten Fällen eine Angabe über eine mögliche Veränderung des Anteils dieser Zutaten zwingend vorschreiben.

Für etwaige einzelstaatliche Vorschriften ist das Verfahren des Artikels 16 maßgebend.

Die in diesem Absatz vorgesehenen Gemeinschaftsvorschriften werden nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen.

8. Dieser Artikel gilt unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften über die Nährwertkennzeichnung."

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten ändern, soweit erforderlich, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften dahin, daß das Inverkehrbringen von Erzeugnissen,
 - die dieser Richtlinie entsprechen, ab spätestens 30. Juni 1993 zugelassen ist;

- die dieser Richtlinie nicht entsprechen, ab spätestens 30. Juni 1994 untersagt ist. Erzeugnisse, die dieser Richtlinie nicht entsprechen und vor diesem Datum etikettiert wurden, dürfen jedoch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Folgenabschätzung

Auswirkungen des Vorschlags auf die Unternehmen, insbesondere auf die KMU

Titel des Vorschlags:

Entwurf eines Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür.

Nummer des Bezugsdokuments:

III/9081/Rev.3

Der Vorschlag:

1. Warum sind angesichts des Subsidiaritätsprinzips gemeinschaftliche Rechtsvorschriften in diesem Bereich erforderlich, und was sind Ihre hauptsächlichen Ziele?

Die Etikettierung von Lebensmitteln ist bereits Gegenstand einer gemeinschaftlichen Harmonisierung (Richtlinie 79/112/EWG). Das Ziel des gegenwärtigen Entwurfs ist zum einen eine noch bessere Information des Verbrauchers und zum anderen die Förderung des freien Warenverkehrs. Vor allem soll der Grundsatz eingeführt werden, nach dem bei bestimmten Zutaten die verwendeten Mengen anzugeben sind. Ferner soll durch den Entwurf bei alkoholischen Getränken die Angabe einer Liste der verwendeten Zutaten zwingend vorgeschrieben und die Ausnahmeregelung, nach der bei aus nur einem Bestandteil bestehenden Lebensmitteln keine Liste der Zutaten nicht angegeben zu werden braucht, präzisiert werden.

Auswirkungen auf die Unternehmen:

2. Welche Unternehmen sind von diesem Vorschlag betroffen?
 - In welchen Bereichen sind die betroffenen Unternehmen tätig?
 - Von welcher Größenordnung sind diese Unternehmen? (Sind auch kleine und mittlere Unternehmen betroffen?)
 - Gibt es spezifische Regionen in der Gemeinschaft, in denen diese Unternehmen ansässig sind?

Die Rechtsvorschriften über die Etikettierung von Lebensmitteln betreffen alle agroindustriellen Unternehmen, also sowohl multinationale Unternehmen als auch KMU. Diese Unternehmen bestehen in allen Regionen der Gemeinschaft. Ein Teil des Entwurfs betrifft jedoch vor allem die Hersteller von alkoholischen Getränken.

3. Welche Maßnahmen müssen die Unternehmen treffen, um diesem Vorschlag nachzukommen?

Die Unternehmen müssen die Etikettierung ihrer Erzeugnisse dahingehend ändern, daß die in der neuen Richtlinie vorgeschriebenen zusätzlichen Angaben darin enthalten sind.

4. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen wird der Vorschlag voraussichtlich haben?

- Auswirkungen auf die Beschäftigung;
- Auswirkungen auf Investitionen und die Gründung neuer Unternehmen;
- Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.

Einer der wichtigsten Gesichtspunkte bei der Verabschiedung von gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Etikettierung ist die Lauterkeit des Handelsverkehrs. Durch die neuen Vorschriften soll für einen noch reibungsloseren Ablauf des innergemeinschaftlichen Handels gesorgt werden, was wiederum günstige Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen haben könnte.

5. Enthält der Vorschlag Elemente, die der besonderen Situation der kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung tragen (weniger hohe bzw. andersartige Anforderungen usw.)?

Nein. Sowohl die großen Unternehmen als auch die KMU müssen den Verbraucher über die von ihnen hergestellten Erzeugnisse richtig informieren.

Anhörung

6. Organisationen, die zu diesem Vorschlag gehört wurden und die wesentlichen Punkte ihrer Stellungnahmen

Der Beratende Lebensmittelausschuß, der sich aus Vertretern des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft, der Verbraucher sowie der Gewerkschaften zusammensetzt, wurde zu diesem Entwurf gehört. Insgesamt stimmte der Ausschuß dem Entwurf zu, doch wurden von selten der Weinindustrie und der Landwirtschaft bestimmte Vorbehalte bezüglich der Angabe einer Liste der Zutaten bei Wein und anderen alkoholischen Getränken geäußert.

ISSN 0254-1467

KOM(91) 536 endg.

DOKUMENTE

DE

10

Katalognummer : CB-CO-91-589-DE-C

ISBN 92-77-78843-7

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg